

ERGÄNZUNG

Abteilung Motorbootsport

Rechte und Pflichten, Satzung § 6, Abs. 4

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 100,00 Euro.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 80,00 Euro pro Jahr.
- (3) Die Zusatzliegeplatzgebühr für WSA beträgt 40,00 Euro pro Jahr.
- (4) Bootsliegeplatzgebühr: **Länge mal Breite (ÜBER ALLES)** mal 5,00 Euro.
GESAMT mal 2.
- (5) Weiterhin sind für Bootsbesitzer 5 (Fünf) Arbeitsstunden im Kalenderjahr auf dem Bootshausgelände zur Unterhaltung zu leisten.
Ist es dem Motorbootbesitzer nicht möglich die Stunden zu leisten, ist **pro Stunde** eine Gebühr von **20,00 Euro** zu entrichten.
- (6) Bei bestätigter Neuaufnahme eines Mitgliedes im laufenden Kalenderjahr sind Vereins- und Liegeplatzgebühren anteilig zu entrichten.
Die Aufnahmegebühr bleibt von dieser Regelung unberührt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

01.01.2022